

# Vereinsatzung

## § 1 Name und Sitz

Wohn- und Lebensqualität Koblenzer Altstadt-Innenstadt; Sitz in Koblenz.

## § 2 Zweck

Diese Bürgerinitiative versteht sich als Teil der städtischen Zivilgesellschaft und möchte demokratisch an der Gestaltung des öffentlichen Lebens unserer Stadt mitwirken.

In einem kommunikativen Prozess mit Bürgern, Stadtrat und Verwaltung wollen wir das bewährte Miteinander aus Wohnen, Kultur, Gewerbe und Gastronomie in der Koblenzer Alt- und Innenstadt im Grundsatz erhalten bzw.

harmonisch an die kommenden Veränderungen in unserer Stadt anpassen.

## § 3 Mitgliedschaft

Schriftliche Antragstellung zur Aufnahme als Mitglied.

## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

## § 5 Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge sind mit 24,00 € pro Jahr festgelegt.

## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind Vorstand, die gewählten Kassenprüfer/innen und die Mitgliederversammlung.

## § 7 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden/de, dem 2. Vorsitzenden/de, dem Kassierer/in und dem Schriftführer/in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden/de je allein vertreten. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Vorstand durch zwei Beisitzer erweitert werden.

## § 8 Amtsdauer und Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden/de oder vom stellvertretenden Vorsitzenden/de schriftlich, fernmündlich, telegrafisch oder auf elektronischem Weg einberufen werden.

## § 9 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie beschließt vor allem über die Beiträge, die Entlastung und Wahl des Vorstandes und über Satzungsänderungen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen. Die Einberufung zu Mitgliederversammlungen geschieht durch den Vorstand mit einer Frist von einer Woche schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

## § 10 Beschlüsse der Vereinsorgane

Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden/de oder seinem Stellvertreter/in und vom Schriftführer/in oder einem von der Versammlung gewählten Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

## § 11 Auflösung

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vermögens. Das verbleibende Vermögen des Vereins soll an die: „Freunde der BUGA-Koblenz- 2011 e.V.“ fallen.

Vorstehende Satzung wurde am 22.06.2017/ 27.07.2017 erarbeitet und am 17.08.2017 beschlossen.